

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 79.

Donnerstag, 7. April 1904, abends.

57. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei und Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Kasse-Annahme für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Montag, den 11. April 1904

vorm. 11 Uhr

kommen im Auktionslokal 1 Schreibeisler, 1 Kleider-, 1 Glaschrank und 1 Stieglisch gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 6. April 1904.

Der Gerichtsvollzieher.

Dienstag, den 12. April 1904

vormittag 11 Uhr

kommen im Harenrestaurant in Gröba — als Beistellungsort — ca. 70 Pfund Eichenholz, Laub und ca. 8 Ctr. Bleiwerg gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 6. April 1904.

Der Gerichtsvollzieher beim Rgl. Amtsgericht.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für

Samstag, den 10. April 1904

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf sechs vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Holz- und Materialwaren und für den Kleinhandel mit Holz- und Holzwerkstoffen von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfjährige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgelegt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1/2 Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Verbrauch bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schlachthöfen von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherter und anderen Fleischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbetreibende in offenen Verkaufsstellen stattfinden. Der Verkehr auf dem Jahrmärkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Riesa, am 7. April 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.
Bürgermeister Dr. Dehne.

Vertilches und Sächsisches

Riesa, den 7. April 1904.

— Anlässlich des Jahrmärktes kann nächsten Sonntag hier ein weiterer Geschäftsbetrieb in den offenen Verkaufsstellen und eine auf 10 Stunden erhöhte Beschäftigung der im Handelsgewerbe beschäftigten Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter stattfinden. Das Nähere hierüber ist aus der bezügl. Bekanntmachung im amtlichen Teil d. Bl. ersichtlich.

— M. Beharzen im Angehörigen, Achtungsverletzung und verläumderische Beleidigung eines Vorgesetzten legte die Anzeige dem in Radon bei Frankfurt a. d. Oder geborenen Trompeter-Unteroffizier Paul Hermann Janke von der 2. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 68 zur Vst. Der nicht bestrafte Angeklagte erweist sich einer guten Beurteilung, hat in China gedient und ist seit dem 21. Dezember 1901 Unteroffizier. Dem Stadttrumpeter A. wurde am 17. März 1904 gemeldet, daß sich der Angeklagte beim Spielen zu einem Verstoßvergehen widerspenig und unanständig gegen den Chorführer R. benommen hätte. Darüber zur Rede gestellt, antwortete J. in pflichtwidriger Weise, konnte sich darüber nicht beruhigen und begab sich am nächsten Mittag in die Wohnung des Stadttrumpeters, um von diesem Aufklärung zu verlangen und ihm Vorwürfe zu machen, daß er es bei ähnlichen Affären, wo ältere Trompeter dabei waren, nicht so streng genommen hätte. Dem Befehl des Stadttrumpeters, die Wohnung sofort zu verlassen, leistete J. erst beim drittenmal unter Rauscherten Folge. Als sich J. bei der Probe am Nachmittag wieder trüge und widerspenig benahm, befahl ihm der Stadttrumpeter, sich zu entfernen. Aber erst nachdem zwei Mann berufen wurden, ihn fortzuführen, versetzte J. unter unverständlichen Schimpfen das Probehorn. Durch die Beweisaufnahme wurde der Angeklagte, welcher nur teilweise schuldig war, für schuldig befunden und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. In dem Urtheile des Anzeigers in der Wohnung des Stadttrumpeters wurde nur Hausfriedensbruch erwähnt. Da in dieser Richtung kein Strafantrag vorlag, erfolgte Freisprechung.

Des Diebstahls in zwei Fällen war der in Zwenda geborene Kanoniker Hermann Oskar John angeklagt. J. dient im Kaiserl. Regiment Nr. 32. Unter Freisprechung des einen Falles wurde der Angeklagte wegen Diebstahls zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.

— Nach dem Konzert am 3. Feiertag, wahrscheinlich nachts kurz nach 12 Uhr, ist aus dem Wohnzimmer zum Saal des „Wettiner Hof“ eine Trompete abhanden gekommen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Wegnahme des Instrumentes, die vielleicht nur zufällig erfolgte, von dritter Seite beobachtet worden ist und werden etwaige bezügliche Mitteilungen an die Polizeiwache erbeten.

— Auf Abbeiliger Gewarung bei Weigern wurde am Dienstag der Bekann einer Franzosenin aufgefunden. Dem Aufsehen nach ist derselbe durch den Eßthron aus Land gespült worden. Die Wäsche der Toten war O. H. gezeichnet. Der Trauring trug die Jahreszahl 1852. Der Beleidigung des Bekann nach zu urteilen, gehörte die Person den besseren Ständen an. Augenheilkunde hat die Tote schon lange im Wasser gelegen.

— Der angebl. Händlener Ranze, der seiner Zeit den Diebstahl in Gohelwitz ausführte, hierauf aber alsbald in Leipzig verhaftet wurde, ist dringend verdächtig, auch den Diebstahl in Unterreuthen am 31. Januar begangen zu haben.

— Da. Den Weiserittel in Verbindung mit der Verletzung eines Handwerks dürfen nach § 133 der Gewerbeordnung Handwerker nur dann führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Ausübung von Verletzungen erworben und die Weiserprüfung bestanden haben. Es ist nun mehrfach die Beobachtung gemacht worden, daß Personen, die diesen Anforderungen nicht genügt haben, sich gleichwohl zur Führung des Weiserittels dann für befugt halten, nachdem sie an einem der sogenannten „Weiserkurse“ teilgenommen haben, wie solche von Handwerkskammern usw. vielfach veranstaltet werden. Diese Auffassung ist eine irrthümliche. Die Führung des Weiserittels bleibt auch in diesem Falle eine unbefugte und zieht die Verurteilung nach § 148 Nr. 9c der Gewerbeordnung (mit Selbststrafe bis zu 150 Mark und im Unermögensefall mit Haft bis zu vier Wochen) nach sich.

Diesp., 6 April. Die Frau- und Kleidermode, die in dieser Zeit unter den Ackerbauern hiesiger Gegend besonders in der Raderauer Pflanz, sehr beliebt worden ist, hat kürzlich auch hier in Diesp. und in der näheren Nachbarschaft um sich gegriffen.

Großenhain. Am 2. d. M. konnte die erfreuliche Tatsache verzeichnet werden, daß Großhain's Einwohnerzahl seit der am 1. Dezember 1900 stattgefundenen Volkszählung

um rund 550 zugenommen hat; denn während zu jenem Zeitpunkt Großenhain 12062 Einwohner zählte, waren es deren nach der Statistik des Einwohnermeldeamtes am 2. d. M. 12613. (Tel.)

Dresden, 5. April. Ein Opfer seiner Grundbesitz-Spekulationen ist der Direktor der Dresdner Maschinenbau-Gesellschaft Franz Josef Stenwald, der früher auch Stadtverordneter war, geworden. Er ist seit voriger Woche verschwunden. Stenwald war Besitzer einer großen Anzahl Grundstücke, die sämtlich zur Zwangsversteigerung gelangten. Kurz vor seiner Abreise gelang es dem ehemaligen Dresdner Stadtvater noch, einen hiesigen Bürger mit 5000 M. heranzulassen. (Spz. Tel.)

Dresden. Ein herbes Schicksal hat die hochbetagten Eltern des bekanntlich im Untersuchungsgefängnis befindlichen Verurtheilten und ehemaligen Fabrikdirektors Häufig herbeigeführt. Die Eltern Häufig sind durch des Sohnes gewaltthätige Spekulationen ebenfalls um Hab und Gut gebracht. Direktor Häufig hatte den bedeutendsten Teil des Vermögens seines Sohnes in Verwallung genommen. Anstatt es anzulegen, verwendete er das Geld — gegen 70000 M. — zu seinen waghalsigen Spekulationen. Die Eltern haben aus dem Schiffsbruch ihres Sohnes fast nichts zu retten vermocht; sie haben sich jetzt gezwungen gesehen, ihre Forderung zum Dresdner Bürgerhospital zu nehmen. Dort hat Häufig senior, der bekanntlich die hiesige Häufig-Gesellschaft aus eigenem Mitteln ins Leben gerufen und in hoher Würde gedient hat, für sich und seine Frau 2 Plätze erworben. Direktor Häufig hat aber auch seinen Schwagerwater nicht gekont. Letzterer, der höhere Aufsichtsrat hiesiger der Häufig-Gesellschaft, hatte seinem Schwagerwater 60000 M. anvertraut; auch diese Summe haben Häufig's Spekulationsunternehmungen verschlungen. Die gegen ihn erhobene Klage lautet auf Unterwerfung, Unterwerfung und Unterwerfung von Geschwändern. Die Höhe der Unterwerfungen soll gerichtsfällig auf 405000 M. bemessen worden sein und übersteigt somit noch die im letzten Rechenschaftsbericht angegebene Summe um rund 90000 M. Was endlich die Häufig-Gesellschaft selbst betrifft, so ist das Fortbestehen derselben unter allen Umständen gesichert.

Dresden. Ein sächsisches Ehepaar hat sich, wie schon kurz gemeldet, in Dresden, Steinstraße 52, abgetheilt. Dort wohnt seit Sonntag der Maurer sowie mit seiner Familie. Soweit geriet mit seiner Ehefrau in Streit und schied

Allgemeine Fortbildungsschule.

Fortbildungsschulspflichtige haben sich

Dienstag, den 12. April, nachm. 2-4 Uhr

unter Beibringung des Schulbesuchungsbogens beim Unterzeichneten im Schulhaus an der Kasanienstraße anzumelden.

Der Unterricht beginnt Freitag, 15. April nachm. 6 Uhr.

Riesa, den 7. April 1904.

Dr. Gyl.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in Gröba betreffend.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt in Gröba Montag, den 11. April, nachm. 1 Uhr, und zwar geschieht die Aufnahme der Knaben in dem Klassenzimmer des Herrn Organ. Häufig und die Aufnahme der Mädchen in dem Klassenzimmer des Herrn Lehrer Seifert.

Gröba, den 6. April 1904.

Börner.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuererklärungen den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 48 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1901 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mittelung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Kreissteuerbehörde zu melden. Rerzborz, Rerzora und Weiba, den 6. April 1904. Die Gemeindeverwaltungen.

Die Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird bez. von Weiba nach Weiba und Rerzborz führende Weg von der Weiba-Abzweigung über die Giesnitzer und Rerzborz Eisenbahn ab bis zur Rerzborz Grenze wegen Kalkulation von Schienenrohren vom 8. April ab bis auf weiteres für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inzwischen über Gröba und Rerzborz verlaufen. Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366^a des Reichsstrafgesetzbuches bestraft. Weiba, am 5. April 1904.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen

Für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten wir uns bis spätestens

Vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetags.

Die Geschäftsstelle.